



Aufsichtskonzept

Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) und
Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc)

Bearbeitungsdatum	17. Juni 2024
Version	2.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	4
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	4
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	4
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	5
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	5
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	6
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	6
8.	Aufgaben	6
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	6
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	6
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	6
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	7
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	7
9.	Berichterstattung	7
9.1	Reporting.....	7
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	8
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien	8
11.	Dokument-Protokoll	10

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht wird in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hingewiesen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1:* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

In Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung des Kantons (BSG 101.1), erneuerte und bestätigte der Kanton Bern seinen Beitritt zur Fachhochschule HES-SO und zur Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg, nachdem der Grosse Rat das «Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg» (nachstehend: Beitrittsgesetz BSG 439.32) am 23. Januar 2014 verabschiedet hatte (Inkrafttreten per 1. August 2014).

Gemäss diesem Beitrittsgesetz ist der Kanton Bern Unterzeichnerkanton der interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (nachstehend: HES-SO-Vereinbarung; BSG 439.32-1). Gleichzeitig ist er mit diesem Beitrittsgesetz der interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (nachstehend: HE-Arc-Vereinbarung; BSG 239.32-2) beigetreten.

Die HES-SO ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Rahmen der HES-SO-Vereinbarung und deren Zielvereinbarung autonom (Art. 2 Abs. 1 und 2 der HES-SO-Vereinbarung).

Die HE-Arc ist eine Hochschule der HES-SO (Art. 1 Abs. 2 der HE-Arc-Vereinbarung). Deshalb ist sie im Rahmen der HES-SO-Vereinbarung und der HE-Arc-Vereinbarung autonom, dies namentlich im Bereich der lokalen Forschung sowie der Fort- und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 2 der HE-Arc-Vereinbarung). Auch wenn sie in die Organisation der HES-SO integriert ist, ist die HE-Arc eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 der HE-Arc-Vereinbarung).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Beitrittsgesetzes verfolgt der Kanton Bern mit seiner Beteiligung an der HES-SO und der HE-Arc folgende Ziele:

- Die kulturelle Nähe des französischsprachigen Kantonsteils zur Westschweiz sichern (Bst. a).
- Die Partnerschaft des Kantons Bern mit der französischsprachigen Schweiz in den Ausbildungen auf Fachhochschulstufe aufrechterhalten (Bst. b).
- Die wirtschaftliche Dynamik des französischsprachigen Teils des Kantons Bern fördern, indem er allen französischsprachigen Ausbildungen auf Fachhochschulstufe die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten gibt (Bst. c).
- Die betroffenen Fachhochschulen in die Lage versetzen, die ihnen vom Bund übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere den vom Bund festgelegten wirtschaftlichen Kriterien zu genügen (Bst. d).

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Die finanziellen Mittel der HES-SO stammen hauptsächlich aus den finanziellen Beiträgen der Vertragskantone/Vertragsregionen, den Bundesbeiträgen und den finanziellen Beteiligungen von Nichtmitgliedskantonen der HES-SO gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21-1) sowie von Dritten (Art. 52 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung). Durch das Entrichten der geschuldeten Beiträge gemäss HES-SO-Vereinbarung, stellen die drei Unterzeichnerkantone der HE-Arc-Vereinbarung die Finanzierung der HE-Arc sicher (Art. 45 Abs 1 der HE-Arc-Vereinbarung). Die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO decken die Finanzierung der an allen Schulen der HES-SO eingeschriebenen Berner Studierenden, einschliesslich derjenigen an der HE-Arc.

Gleichzeitig entrichten die drei Kantone Bern, Jura und Neuenburg der HE-Arc in Ausführung von Art. 53 Abs 3 der HES-SO-Vereinbarung und Art. 47 der HE-Arc-Vereinbarung einen Zusatzbeitrag aufgrund der örtlichen Besonderheiten (Conditions Locales Particulières CLP). Das Konzept der CLP deckt den Betrag, den die Vertragskantone ausgeben müssen, um die Betriebskosten der HE-Arc, die von der Subvention durch die HES-SO nicht gedeckt werden, sowie die Forschungstätigkeit von regionalem Interesse zu finanzieren. Der Beitrag des Kantons Bern an den Betrieb der HE-Arc sowie die Zahl der Studierenden sind in der jährlichen Berichterstattung enthalten. Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO und an die HE-Arc (Art. 3 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes).

4. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan

Nach Artikel 36 Absatz 1 der HES-SO-Vereinbarung werden das oder die zuständigen Aufsichtsorgane vom Regierungsausschuss ernannt (strategisches Steuerorgan der HES-SO, BSG 439.32-1, Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz, Art. 18) und sind für die Rechnungsprüfung des Rektorats und der Hochschulen (Bst. a) und für die Buchprüfung des Rektorats und der Hochschulen (Bst. b) verantwortlich. Das oder die Aufsichtsorgane verfassen einen Jahresbericht zuhanden des Regierungsausschusses. Die interparlamentarische Kommission (IPK HES-SO) wird informiert (Art. 36 Abs. 2).

Was die HE-Arc betrifft, sind nach Art. 40 Abs. 1 der HE-Arc-Vereinbarung das oder die vom Regierungsausschuss der HES-SO ernannten Kontrollorgane ebenfalls mit der Prüfung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung der HE-Arc betraut. Ausserdem ernennt die strategische Leitung (Steuerungsbehörde der HE-Arc, Art. 27 der HE-Arc-Vereinbarung) das Kontrollorgan, das mit der Prüfung aller Tätigkeiten des HE-Arc beauftragt ist, die nicht in Artikel 40 Absatz 1 der HE-Arc-Vereinbarung festgelegt sind. Wenn möglich betraut er eines der Kontrollorgane der HES-SO mit dieser Aufgabe (Art. 40 Abs. 2 der HE-Arc-Vereinbarung).

Die HES-SO steht unter der Aufsicht des Regierungsausschusses (Art. 18 ff. der HES-SO-Vereinbarung) und unter der Oberaufsicht der Parlamente der Unterzeichnerkantone (Art. 7 der HES-SO-Vereinbarung).

Für die HE-Arc übt die strategische Leitung die politische Aufsicht im Rahmen der ihr von der HES-SO-Vereinbarung übertragenen Autonomie aus (Art. 27 der HE-Arc-Vereinbarung). Sie erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, der von den Regierungen an die Parlamente der Unterzeichnerkantone weitergeleitet wird, gleichzeitig mit dem Bericht der interparlamentarischen Kommission (IPK HE-Arc; Art. 12 ff. der HE-Arc-Vereinbarung), die den jährlichen Geschäftsbericht der strategischen Leitung prüft, bevor er zu Händen der Parlamente der Unterzeichnerkantone traktandiert wird.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Gemäss Spezialgesetzgebung verfügen die HES-SO und die HE-Arc weder über einen Verwaltungs- noch einen Stiftungsrat. Die strategische Führung der HES-SO wird vom Regierungsausschuss (Art. 18 ff. der HES-SO-Vereinbarung) wahrgenommen. Dieses Organ setzt sich aus den Vorstehenden der Departemente zusammen, die in den Partnerkantonen für das HES-SO-Dossier zuständig sind. Die Mitglieder werden gemäss den geltenden kantonalen oder interkantonalen Verfahren ernannt, und die Entscheidungen werden einstimmig getroffen.

Analog dazu ist ein strategischer Ausschuss (strategische Leitung), der sich aus den Vorstehenden der mit dem HE-Arc-Dossier betrauten Departemente in den Unterzeichnerkantonen zusammensetzt, für die strategische Führung der HE-Arc verantwortlich (Art. 27 der HE-Arc-Vereinbarung).

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Gemäss ihrer Spezialgesetzgebung sind die HES-SO und die HE-Arc interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung und Art. 2 Abs. 1 der HE-Arc-Vereinbarung). Die Spezialgesetzgebung der beiden Einrichtungen sieht keine Generalversammlung vor.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Angesichts der Organisation der strategischen Führung der Institution gibt es keine Rollenkonflikte.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Gemäss Beitrittsgesetz obliegen dem Regierungsrat folgende Aufgaben:

- Er bewilligt die Beiträge des Kantons an die HES-SO und an die HE-Arc abschliessend (Art. 3 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes).
- Er ist ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt (Art. 4 Abs. 1 des Beitrittsgesetzes).
- Er beschliesst den Austritt gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc (Art. 5 des Beitrittsgesetzes).
- Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc und zum Beitrittsgesetz (Art. 6 des Beitrittsgesetzes).

Für den Regierungsrat sehen die beiden interkantonalen Vereinbarungen nur die Aufgabe vor, den jährlichen Geschäftsbericht – nach Kenntnisnahme – an den Grossen Rat weiterzuleiten (vgl. auch Ziffer 8.3; Art. 7 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung und Art 10 Abs. 1 der HE-Arc-Vereinbarung).

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Keine weiteren Aufgaben.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt (über das Mitglied der strategischen Leitung der HE-Arc, das im Regierungsausschuss HES-SO sitzt) grundsätzlich sicher, dass die Interessen des französischsprachigen Teils des Kantons Bern gewahrt werden.

Die zuständige Direktion achtet insbesondere darauf, dass der gesetzliche Rahmen der HES-SO der HE-Arc eine Verankerung im wirtschaftlichen und industriellen Gefüge der Region gewährleistet. Sie kontrolliert die Rechnungslegung und überprüft die Budgets der HES-SO und der HE-Arc. Insbesondere achtet sie darauf, dass die Anwendung des Finanzmodells der HES-SO, das zur Festlegung der Ausgaben der einzelnen kantonalen/regionalen Schulen angenommen wurde, die HE-Arc nicht benachteiligt. Auf der

Ebene der HE-Arc stellt die zuständige Direktion sicher, dass die von jedem der drei Partnerkantone zu tragenden Anteile verhältnismässig korrekt sind.

Sie leitet die jährlichen Tätigkeitsberichte der IPK der HES-SO und der HE-Arc zusammen mit den jährlichen Geschäftsberichten der HES-SO und der HE-Arc zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat weiter.

Ausserdem bereitet die zuständige Direktion zuhanden des Regierungsrates einen Regierungsratsbeschluss für die jährliche Bewilligung der Ausgaben für alle an der HES-SO, einschliesslich der HE-Arc, eingeschriebenen Berner Studierenden vor.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Die Berner Mitglieder der IPK der HES-SO beziehungsweise der IPK der HE-Arc übermitteln die Berichte der beiden IPK an die Bildungskommission. Letztere leitet sie dann zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrollen der Kantone Bern, Jura und Neuenburg nehmen einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung mit der Generaldirektion der HE-Arc und dem Kontrollorgan der HE-Arc teil.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Jahresberichte der interparlamentarischen Aufsichtskommission HES-SO und der Interparlamentarischen Kommission HE-Arc

Jedes Jahr legt der Regierungsausschuss der Interparlamentarischen Kommission (IPK) HES-SO einen Bericht vor, in dem die Strategie und das Leitbild der HES-SO, die gesetzten Ziele und der Grad ihrer Erfüllung dargelegt werden; diesem Bericht werden die Rechnung und das Budget beigelegt (vgl. Art. 10 Abs. 1 der HES-SO-Vereinbarung). Auf dieser Grundlage erstellt die IPK HES-SO einen Bericht zuhanden der Parlamente, die Mitglieder in die IPK delegiert haben.

Im Kanton Bern wird dieser Bericht von den Berner Mitgliedern der IPK HES-SO an die Bildungskommission des Grossen Rates weitergeleitet; die Bildungskommission leitet ihn dann an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme weiter.

Aus Gründen der Transparenz und einer guten Corporate Governance auf Regierungsebene übermitteln die Bildungs- und Kulturdirektion den Bericht der IPK HES-SO zur Kenntnisnahme ebenfalls an den Regierungsrat. Der zugehörige Regierungsratsbeschluss wird dann der Bildungskommission des Grossen Rates übermitteln.

Analog wird mit dem Jahresbericht der IPK HE-Arc verfahren.

Jährlicher Geschäftsbericht der HES-SO und der HE-Arc

Der vom Regierungsausschuss der HES-SO angenommene Geschäftsbericht wird von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat weitergeleitet. Die Jahresrechnung des Berichtsjahres wird der Dokumentation beigelegt.

Analog wird mit dem jährlichen Geschäftsbericht der HE-Arc verfahren.

Weitere Berichterstattung

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der HES-SO vor und visualisiert diese mithilfe von Ampeln (grün, gelb und rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der HES-SO (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung der HES-SO beurteilen, massgebend:

Kriterium der Ampelsteuerung	Kennzahl	Grenzwert
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anzahl Studierende an der HES-SO und an der HE-Arc	Stabil mit leichter jährlicher Schwankung
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil Berner Studierende an der HES-SO und HE-Arc im Vergleich zum Total der Studierenden in der Grundausbildung	Der Anteil der Berner Studierenden liegt zwischen 3 % und 4 %.
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Anteil der an der HES-SO eingeschriebenen Berner Studierenden, die die HE-Arc besuchen (nur Grundausbildungen)	Stabil mit leichter jährlicher Schwankung
Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung	Kostendeckungsgrad (Ertrag: Aufwand x 100)	≥ 100 % (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis)

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im Beitrittsgesetz sowie den beiden Interkantonalen Vereinbarungen und im Leistungsauftrag der drei Kantone an die Hochschule enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.

- Gemäss Ziffer 12.3 der Richtlinien gilt: «Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse.» Aufgrund der Bestimmungen der Spezialgesetzgebung und der Organisation der trikantonalen Hochschule hat die Bildungs- und Kulturdirektorin von Amtes wegen Einsitz in der strategischen Leitung der HE-Arc.

11. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.1	KUM	30.03.2023	Reorganisation und Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	21. November 2022	Freigabe
2.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	17. Juni 2024	Freigabe